Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

13 (16.1.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 13 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. Januar 1874.

Badischer Landtag.

• **Karlsruhe**, 14. Jan. 17. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (S. gestriges Hauptblatt.)

Abg. Sachs von Heidelberg: Beide Referenten seien mit den Abänderungen der Ersten Kammer im Gesetzentwurf über die öffentlichen Pfandmahnungen nicht einverstanden. Würde man von den speziellen Mahnungen ganz absehen, so müßten die Kosten sich dadurch vermehren, daß die öffentlichen Bekanntmachungen für eine größere Anzahl von Blättern sich nicht vermeiden lasse. Redner motivirt nun die gestern mitgetheilten beschlossenen Zusätze und überhaupt den im Einverständniß mit der Regierung gestellten Antrag, wornach der Korreferent Abg. Heilig seine Zustimmung zu dem Vorgebrachten ausspricht.

Abg. Junghanns will den Beschlüssen des andern Hauses noch so weit entgegenkommen, daß die spezielle Mahnung nur zu geschehen hat, wenn der Aufenthalt des Gläubigers aus dem Eintrag selbst zu ersehen ist. — Dagegen spricht sich der Abg. Hufschmid aus, welcher zugleich seiner Befriedigung Ausdruck gibt, daß sein früher, allseitig bekämpfter Vorschlag heute aufgenommen sei. — Abg. Neßler will die Anregung geben, daß auf den Pfandurkunden auf der ersten Seite hervorragend bemerkt sei, daß der Eintrag ohne vorhergehende Erneuerung nach 30 Jahren erlischt. — Der Abg. Schmidt von Konstanz wendet sich gegen die Vorschläge der Abgg. Junghanns und Neßler. — Der Abg. Stigler sucht vom juristischen Standpunkt aus zu begründen, daß kein Grund zur weitgehenden Fürsorge der speziellen Mahnung gegen den Pfandgläubiger vorliege, besonders da in der Ausführung bedeutende Inkonvenienzen damit verbunden sind; besonders unhaltbar sei, daß die spezielle Mahnung keine rechtliche Wirkung haben solle, wodurch den Pfandgerichten eine rein private Korrespondenz zugemuthet werde. Auch eine Schädigung des Realkredits und eine Benachtheiligung der kleinen Kapitalisten liege in der Praxis nicht vor. — Der Abg. v. Feder wendet sich gegen verschiedene Ausführungen des Vorredners und will insbesondere in Bedacht gezogen wissen, daß die Gemeinderäthe auch Stiftungskommissionen seien. Redner sei im Allgemeinen mit den Vorschlägen der Referenten einverstanden, nur nicht damit, daß nur die öffentlichen Mahnungen rechtlich wirksam sein sollen. — Der Abg. Lauter erklärt sich für die Beschlüsse der Ersten Kammer und zugleich für den Vorschlag des Abg. Neßler.

Ministerialpräsident v. Freydorf: Redner erklärt sein Einverständniß mit den Vorschlägen der Referenten. Durch die gegenwärtige Vorlage sei den gegen das Gesetz von 1860 aufgetretenen Beschwerden hinreichend Rechnung getragen und eine bedeutende Erleichterung der Pfandgerichte herbeigeführt, so daß andererseits die Interessen der Gläubiger und des Realkredits nicht zu sehr hintangesetzt werden sollen. Redner legt den Gang der Gesetzgebung bis zum letzten Beschluß der Ersten Kammer dar, in welcher eine kleine Majorität, 11 gegen 8 Stimmen und in Widerspruch mit der Regierung die speziellen Mahnungen an die bekannten Gläubiger zu beseitigen beschlossen hat. Darnach haben abermals Erörterungen im Ministerium stattgefunden und nicht eine Stimme hat dort mit jenem Beschluß der Ersten Kammer sich einverstanden erklärt; ferner sind sechs größere Kreditinstitute des Landes über ihre Ansicht befragt worden und auch sie haben, mit nur einer Ausnahme, sich für Aufrechterhaltung der speziellen Mahnungen erklärt und zwar nicht in ihrem Interesse, wie sie sagen, sondern in dem des Kredits und der kleinen Gläubiger. Das eine Institut, welches sich für Beseitigung erklärte, motivirte dies nur mit dem Hinweis auf die Verhältnisse der größern Anstalten, deren sich jetzt fast ausschließlich der Pfandkredit bediene. Redner betont noch, daß gerade diese Verhältnisse sich leicht ändern können und daß das Urtheil der fünf andern Institute jedenfalls mehr zu bedeuten habe.

Aus diesen Gründen beharre die Regierung bei ihrem Standpunkte, besonders, da die üblen Erfahrungen des Zustandes unter L.R.S. 2154, welcher im Wesentlichen mit dem Beschlusse der Ersten Kammer wieder hergestellt werde, vorliegen und die allgemeinen öffentlichen Mahnungen zu wenig gelesen werden. Mit der Zustellung durch die Post könne sich Redner jetzt hauptsächlich deßhalb einverstanden erklären, weil bei dem damit verbundenen erleichterten Verfahren für die Pfandgerichte dieselben sich viel öfter zu einer speziellen Mahnung verstehen werden, und weil damit die beantragte Beurkundung des Gerichtsvollziehers verbunden sei, mit welcher vereinigt die Postzustellung auch in den künftigen Reichsgesetzen ihre Stelle finde. In Betreff des letzten Zusatzes sei auf eine Analogie des Reichs-Konkursordnungs-Entwurfs hinzuweisen. Eine zu große Beschwerung der Pfandgerichte wird auch deßhalb nicht eintreten, weil die große Masse der ungiltig gewordenen Einträge jetzt beseitigt ist und die meisten Gläubiger sich im Lande befinden. Ein weiterer Grund für die speziellen Mahnungen liegt in den noch vorhandenen gerichtlichen Pfandrechten, von welchen der Schuldner sehr oft gar keine Nachricht erhält. Allerdings werden die neuen Prozeßgesetze schon früher berührte Aenderungen in den Pfandrechten mit sich führen, aber für die nächste Zeit mindestens müssen die speziellen Mahnungen beibehalten werden.

Der Abg. Sachs gibt noch verschiedene Erläuterungen mit Rücksicht auf die Praxis und das Interesse der kleineren Kapitalien, welche sehr selten von großen Kreditinstituten auf Liegenschaften hergeliehen werden, während der kleine Rentner hauptsächlich mit dem Pfandwesen zu thun hat; Redner befürwortet dringend die Annahme der Vorschläge der Referenten. — Dem ersten Theil derselben stimmt auch der Abg. Bender zu, während er einen Antrag des Abg. v. Feder für Strich des Schlußzusatzes aus juristischen Gründen zu unterstützen sich bereit erklärt.

Nach einigen Ausführungen des Abg. Heilig und persönlichen Bemerkungen der Abgg. Stigler und v. Feder erfolgt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den gestern mitgetheilten Zusätzen der Referenten, wie sie die Zustimmung der Regierung gefunden haben.

Der Abg. Diez referirt über das Gesetz über den Betrieb der Dampfkessel und hält dasselbe besonders im Hinblick der steigenden Benützung derartiger Anlagen auch in der kleinen Industrie für sehr wohlthätig und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit entsprechend, wobei er auf einen im vorigen Sommer in Konstanz verhandelten Fall hinwies; ebenso gibt Redner eine Darlegung der betr. Verhältnisse in verschiedenen andern Ländern. — Als Korreferent führt der Abg. Neßler diese Darlegungen noch weiter aus und betont insbesondere, daß nur durch die möglichst genaue Ueberwachung die zahlreichen Unglücksfälle beim Dampfkessel-Betrieb vermindert werden können, wie dies die Bestrebungen der betr. Gesellschaften in England und neuerdings die der Mannheimer Gesellschaft ergeben, welch' letztere Anerkennung für ihre umsichtige Leitung und die zweckmäßige Untersuchung ihres Ingenieurs verdient. — Der Abg. Diez will noch in Erwägung gezogen wissen, ob nicht wegen der Zuständigkeitsgrenzen der bad. Amtsrichter statt der 200 Thlr. Strafe in Art. 2 nur 170 Thlr. gesetzt werden möchte.

Ministerialpräsident Turban: Wie die Regierung schon seit Jahren ein solches Gesetz für nothwendig hielt, so gab insbesondere das mit dieser Sache sich beschäftigende und sehr ersprießlich sich gestaltende Vereinsleben Anlaß dazu, da durch die von demselben hervorgerufenen Kesselvisitationen viele Katastrophen vermieden werden. Trotz der Zuständigkeitsbedenken des Vorredners könne man es bei der Strafbestimmung von 200 Thlrn. ganz gut belassen, zumal damit eine Uebereinstimmung mit einem großen Theile Deutschlands hergestellt werde.

Der Abg. v. Feder ist mit dem vorliegenden Gesetz einverstanden und will nur eine Aufklärung darüber haben, ob die für die Nachbarschaft vielfach belästigenden und auf Explosion beruhenden Gaskraft-Maschinen nicht vielleicht hier mit in Betracht gezogen werden könnten, zumal da auch die Reichs-Gewerbeordnung gegen dieselben keine Vorkehrungen enthalte. — Da diese Einrichtungen schon vor Erlassung des erwähnten Gesetzes bekannt waren, erwiedert Ministerialpräsident Turban, und sie trotzdem nicht in Betracht gezogen wurden, hatte man schon damals die richtige Ansicht, daß mit diesen Maschinen keine Gefahr der Explosion verbunden ist; die Wissenschaft und Technik regulirt hier die Explosivkraft und macht sie gefahrlos; es sei demnach kein Anlaß, bei diesem Gesetze diese Einrichtungen in Betracht zu ziehen.

Der schon früher erwähnte Fall einer Kesselexplosion in Konstanz wird vom Abg. Schmidt von Konstanz nochmals berührt und dabei betont, daß es für die Regierung nothwendig sei, sich bei den Gesellschaften für Kesselüberwachung ihren Einfluß bei Anstellung der Visitatoren und deren gewissenhafte Thätigkeit zu wahren, da gerade bei jenem Falle ein gewisses Verschulden des betr. Ingenieurs vorzuliegen scheine. Schließlich wendet sich Redner noch gegen die Auffassung des Referenten in Betreff der Zuständigkeit der Amtsgerichte. — Ministerialpräsident Turban: Selbstverständlich wahre sich die Regierung die Kontrole über die Thätigkeit der betr. Gesellschaften, und würde denselben, falls Anlaß vorliege, die Berechtigung der weiteren Funktion entziehen. — Der Abg. Fieser führt noch verschiedene Einzelheiten über den Konstanzer Vorfall an, bei welchem insbesondere die Gesellschaftsvisitation als durchaus mangelhaft sich herausgestellt habe, weßhalb die amtliche Revision, wie sie der Entwurf vorschlage, allein die nöthige Garantie biete.

Nachdem die Abgg. Diez und Neßler bei der Spezialberathung des Art. 1 begründet haben, daß insbesondere auch die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter auch strafrechtlich verantwortlich sein müssen, wird der Art. 1 und ebenso 2 unverändert angenommen.

Der Abg. Seefels hebt hervor, daß das Hauptgewicht in die Ausführungsbestimmungen zu legen sein werde, und daß diese eine zweimalige Revision im Jahre und einmal eine Druckprobe vorschreiben sollten. — Ministerialrath Schupp: Eine äußere Revision soll jährlich stattfinden, eine inner alle 2 Jahre; öftere solle dies nur geschehen, wenn Erscheinungen vorliegen, daß schädlich verfahren werde. — Abg. Seefels: Die öffentliche Sicherheit und nicht das Interesse der Fabrikanten komme in erster Linie in Betracht. — Ministerialpräsident Turban: Die berechtigten Interessen der Gewerbtreibenden dürfen nicht ohne Noth außer Acht gelassen werden; Gutachten des hiesigen Polytechnikums und verschiedener Aemter haben allseits nur die Nothwendigkeit einer Revision im Jahre betont; liegt der Verdacht eines schädlichen Gebahrens vor, dann natürlich wird öfter eingeschritten werden müssen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf über die Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörde, wie er aus den Beschlüssen der Ersten Kammer hervorgegangen ist. Die Berichterstatter, die Abgg. Mays und v. Feder, beantragen eine veränderte Fassung, über welche eine längere Debatte von wesentlich juristischem Interesse sich entspinnt, an welcher sich außer den Referenten Geh. Rath v. Seyfried, welcher erklärt, daß die Regierung den Anträgen der Ersteren nicht zustimmen könne, und die Abgg. Bär und Sachs von Heidelberg betheiligen. Die Abgg. Bär, Fieser und Stigler stellen den Antrag, das Gesetz in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen; dasselbe lautet:

„Einziger Artikel. Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgericht ausgeübt, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft den bürgerlichen Wohnsitz hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

Dieses kann die vormundschaftlichen Rechte dem Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds oder Pflegers zuweisen, wenn derselbe an einem andern Orte als an dem Wohnsitz des Mündels begründet ist.

§ 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat ist aufgehoben."

Eine Anfrage des Abg. Sachs von Heidelberg, welcher betont, daß insbesondere von allen Angehörigen des Notariats das Gesetz freudig begrüßt werde, geht dahin, ob auch nichtbadische Reichsangehörige mit Bezug auf § 3 der Reichsverfassung als Inländer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten seien. — Geh. Rath v. Seyfried spricht sich hierüber in der Richtung aus, daß auch im Deutschen Reiche in Bezug auf zivilrechtliche Verhältnisse noch gewissermaßen internationale Grundsätze Geltung haben. So hat z. B. das preußische Recht die Bestimmung, daß für die Niedersetzung einer Vormundschaft der Wohnsitz des Mündels entscheidend ist, und dem entsprechend verfahren die badischen Behörden und ebenso umgekehrt die preußischen.

Das Gesetz wird in der obigen Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Badische Chronik.

mp. Heidelberg, im Jan. Die Arbeiten an der städtischen Quellwasser-Leitung sind nunmehr, nachdem die Quellenfassung auf dem Wolfsbrunnen und das Hochreservoir seit einiger Zeit vollendet, auch innerhalb des städtischen Gebiets so weit vorangeschritten, daß bereits über 200 Häuser mit laufendem Wasser versehen sind und das ganze Werk bis zum Beginn des Frühjahrs vollständig beendigt und der Stadt zum Betrieb wird übergeben werden. Die in letzter Zeit in Beisein des leitenden Technikers, Hrn. Oberbaurath v. Ehmann, sowie der städtischen Behörden und der Vertreter mehrerer Nachbarstädte vorgenommenen technischen Proben, sowie die in Beziehung auf Löschversuche angestellten Prüfungen erwiesen sich in jeder Beziehung als so zufriedenstellend, daß diese so junge Anstalt täglich von unserer Bevölkerung mehr und mehr geschätzt und beachtet wird.

Zur Vornahme der technischen Proben hatte man auf dem Karlsplatz ein provisorisches Bassin mit einer Fontaine errichtet und letztere mit der Leitung in Verbindung gesetzt. Die hier vorgenommenen Druckproben ergaben das überraschende Resultat, daß eine $3\frac{1}{2}$zöllige Wassersäule, mit ungeheurer Wucht 93 Fuß in die Höhe getrieben, eine so kolossale Wassermasse in den Bassin ergoß, daß letzterer nicht im Stande war, die Masse zu fassen. Die an den Hydranten angestellten Löschversuche lieferten so befriedigende Ergebnisse, daß nach Beendigung der Wasserleitung wohl nicht mehr an eine größere Verbreitung eines Brandes gedacht werden kann, indem die zahlreich und sehr zweckmäßig angebrachten Hydranten die Feuerwehr für die Folge in Stand setzen werden, in rascher Weise einen ausgebrochenen Brand zu bewältigen und denselben in der Regel schon in seinem Entstehen zu unterdrücken.

Wenn wir somit unsere Quellwasser-Leitung als eine in jeder Beziehung gelungene Arbeit bezeichnen können, die nicht nur ihrem Schöpfer, Hrn. Oberbaurath v. Ehmann, sondern auch den Unternehmern, HH. Gebr. Benckiser in Pforzheim, alle Ehre macht, so können wir mit nicht minderer Befriedigung noch mittheilen, daß auch die Qualität des uns nunmehr zugeführten Wassers ganz vortrefflich ist, und nach den vorgenommenen chemischen Untersuchungen als vorzügliches Trinkwasser bezeichnet werden kann, in Folge dessen auch die verschiedenen Universitätsanstalten damit versehen werden sollen, trotzdem einige derselben bereits laufendes Wasser besitzen.

Die Zahl der Wasserabonnenten beträgt bis jetzt etwa 600, bei der Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung und nach den Erfahrungen anderer Städte ist jedoch nicht im mindesten zu zweifeln, daß in kurzer Zeit sich noch eine beträchtliche Anzahl Abnehmer anmelden werden, und damit die gebotene Bequemlichkeit dem größten Theil der hiesigen Einwohner zugänglich gemacht wird. — Die auf dem Karlsplatz angebrachte Fontaine wird nun in der Regel jeden Sonntag in Betrieb gesetzt und macht sich dabei immer mehr der Wunsch geltend, daß man die provisorisch getroffene Einrichtung nicht wieder entfernen, sondern für die Folge dauernd belassen möge, welchem Wunsche unsern städtischen Behörden gegenüber sich auch Ihr Korrespondent hiemit anschließt.

Vermischte Nachrichten.

— Oppenheim, 11. Jan. Nach der „M.-Ztg." ist gegen den hiesigen katholischen Pfarrer eine Untersuchung eingeleitet wegen Ruhestörung und Aufreizung zur Widersetzlichkeit in Sachen der Einführung der Kommunalschule.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

♀ Berlin, 13. Jan. [Berliner Börse.] Die Geschäftsthätigkeit hatte auf spekulativem Gebiete abermals eine Abschwächung erfahren, obgleich die fremden Börsen und namentlich Wien gute Kurse bei belebtem Verkehr meldeten. Jede thatsächliche Anregung fehlt hier und es sind nur theils zufällige, theils künstlich improvisirte Motive, welche hie und da größere Umsätze heranziehen. Die Haltung war sehr fest; auch nahm das Geschäft in der zweiten Börsenstunde eine etwas größere Ausdehnung an. Wir notiren: Franzosen 200¾—¼—¾, Lombarden 96¾—7, Kreditaktien 142¼—3, Tabaksaktien 609, Türken 42, österr. Papierrente 61¼, österr. Silberrente 65¾, Italiener 59¾, franz. Rente 93. Diskonto Kommanditantheile verkehrten in kleinen Summen per Januar zu 170—172, Provinzialdiskonto zu 90½. Darmstädter zu 158. Dortmunder Union zu 81¼—82⅛—82. Laurahütte zu 174½—4—175. Oesterreichische Nebenbahnen ermatteten, Renten blieben ziemlich unverändert, nur Türken abermals schwächer, trotzdem der Coupon bezahlt wird. Nur preuß. und russ. Fonds fest, Prioritäten gefragt. Inländische Eisenbahnen gaben in schweren Devisen nach, während leichte anzogen. Rumänische und Schweizer Union bevorzugt. Banken blieben still, Bergwerke wurden meistens besser bezahlt, namentlich Courl, Kölner, Massener und Rheinisch-Westphälisches. Industriewerthe theilweise besser bezahlt. Wechsel matt. Erste Diskonten 2¾ bz.

† Berlin, 14 Jan. (Schlußbericht.) Weizen per Januar 86, per April-Mai (neue Usance) 86½, gelber Weizen per April-Mai (alte Usance) 87½. Roggen per Januar 61⅞, per April-Mai 62⅘. Rüböl (neue Usance) per Januar 19½, per April-Mai 20⅛. Spiritus per Januar 20 Thlr. 29 Sgr., per April-Mai 21 Thlr. 9 Sgr.

† Köln, 14. Jan. Schlußbericht. Weizen fester, effektiv hiesiger 9¼ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 5 Sgr., per März 9 Thlr. 8 Sgr., per Mai 9 Thlr. 8½ Sgr., per Juli 8 Thlr. 28½ Sgr. Roggen unveränd, effektiv fremder 6 Thlr. 25 Sgr., per März 6 Thlr. 16 Sgr., per Mai 6 Thlr. 17½ Sgr., per Juli 6 Thlr. 15 Sgr. Rüböl matt, effektiv 10 Thlr. 27 Sgr., per Mai 0 Thlr 25½ Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 9 Sgr. Leinöl — Thlr. — Sgr.

Hamburg, 13. Jan. Nach Berichten, welche der hiesigen „Börsenhalle" aus Rio de Janeiro vom 24. Dezember per Dampfer „Neva" zugegangen sind, betrugen seit dem 6. Dezember die Abladungen von Kaffee nach dem Kanal und der Elbe 10,200, nach Havre, englischen Häfen, Belgien, Holland, Bremen 9900, nach der Ostsee, Schweden, Norwegen, Kopenhagen 2500, nach Gibraltar und dem Mittelmeer 8200, nach Nordamerika 103,800 Sack. Vorrath an Kaffee in Rio 125,000, tägliche Durchschnittszufuhr 3800 Sack. Preis für good first 11 400 à 11 600 Reis. Kurs auf London 26¼ à 26½ d. Fracht nach dem Kanal 40 sh. Abladungen von Santos nach Nordeuropa 43,200. nach Lissabon 3500 Sack. Preis für gute Qualität in Santos 10,800 Reis. Vorrath in Santos 53,000 Sack.

† Hamburg, 14. Jan., Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar 238 G., per April-Mai 264 G. Roggen per Januar-Februar 194 G., per April-Mai 193 G.

Mainz, 14. Jan. Weizen unveränd., per März 16 fl. 55 kr., per Mai 16 fl. 54 kr. Roggen niedriger per Jan. 12 fl. 40 kr., per März 12 fl. 25 kr., per Mai 12 fl. 25 kr. Hafer still, per Jan. — fl. — kr., per März 10 fl. 22 kr., per Mai 10 fl. 33 kr. Rüböl niedriger, per Mai 19 fl. 40 kr., per Oktbr. 20 fl. 15 kr.

Pesth, 14. Jan. Ausgebot, Kauflust und Verkehr schwach. Weizen behauptet seinen Preis. Roggen ruhig, Gerste und Hafer fester, Mais matt. Weizen, 81pf. 7 fl. 45 kr. bis 7 fl. 60 kr., 87pfd. 8 fl. 10 kr. bis 8 fl. 20 kr. Roggen 5 fl. 50 kr. bis 5 fl. 60 kr. Gerste 3 fl. 95 kr. à 4 fl. 15 kr. Neuer Hafer 2 fl. 12 kr. à 2 fl. 17 kr. Mais, neuer 4 fl. 65 kr. à 4 fl. 70 kr., anderer 4 fl. 55 kr. à 4 fl. 60 kr. Raps, neuer — fl. — kr. à — fl. — kr., anderer — fl. — kr. à — fl. — kr. Rüböl 20½ fl. Spiritus 60 fl.

† Paris, 14. Jan. Rüböl per Januar 84.75, per Mai-August 87.50, per Septbr.-Dezbr. 90.75. Mehl 8 Marken, per Januar 85.75, per März-April 86.25, per März-Juni 85.75. Weizen per Januar 38.50, per März-Juni 39.—. Spiritus per Januar 66.75. Zucker 88° disponible 56.75.

Antwerpen, 13. Jan. Weizen fest und in guter Frage, weißer span. frs. 38¾. californ. 38½, Chili 38¼, bunter Danziger 39, dänischer 37¾, Odessa 35½. Donau 31½, Alles per 100 Kil. Roggen behauptet, amerik. 1ma Qual. frs. 29, do. ordin. 27½, Odessa 24½. Gerste sehr fest, franz. frs. 28½. Donau 22½, Smyrna 23½. Dänischer Hafer frs. 24. Alles per 100 Kil. — Kaffee in fortgesetzt steigender Tendenz; begeben wurden 1500 S. Hayti per Dez Jan.-Verschiffung zu 68, 68½ und 68¾ cs. tel quel. In disp. Waare fand ebenfalls ein beträchtliches laufendes Geschäft für den Konsum zu steigenden Preisen statt; eine Parthie Hayti alter wurde zu 70 cs. abgegeben. — Der Umsatz in Häuten beträgt 550 trockene Buenos-Ayres Mat. Kuh und Ochsen 11 und 15⅔ Kil. zu frs. 155 und 146, 170 gesalzene Buenos-Ayres Ochsen 25/32 Kil. zu frs. 78, 150 do. do. do. Matad. 25/32 Kil. zu frs. 70, 2171 do. do. Kuh verschiedenen Gewichts zu frs. 70, 74, 75 und 84, 302 do. do. Kuh (Patag.) 15/20 Kil. zu frs. 72, 1446 gesl. Uruguay Ochsen verschiedener Schwere zu frs. 70, 71½, 76, 79, 80 und 83½, und 100 do. do. Kuh Matad. 22 Kil. zu frs. 71. — Wolle ohne Änderung, bezahlt 245 B. La Plata Schweiß. — Raff. Petroleum thätig, Preise en hausse; blank disp. frs. 30 bez., 31 Br., Jan. 30 bez., 31 Br., Febr. 30½ bez., 31 Br., März 32 bez. u. Br., April 32½ bez., 33 Br., Mai 33 bez., 33½ Br., Sept. 36 Br., Sept.-Dez. 36¾ Br. — Amerik. Schmalz dispon. fest behauptet auf gestrigen Preisen und für den Konsum in regelmäßiger Frage, Marke Wilcox fl. 25¼, auf Lieferung ebenfalls fest behauptet, per Febr. 25½. Amerik. Speck long middl. fest auf frs. 96, short middl. auf 101—102. Die Angebote sind wenig belangreich; daher auch die Transaktionen von weniger Bedeutung. — Kurz Köln 373½.

† London, 14. Jan. [City-Bericht.] Discontmarkt unverändert 3⅜—3½ Prozent.

Fondsbörse still, da heute die Liquidation beginnt.

New-York, 13. Jan. Goldagio 111⅜, London 4,83, Baumwolle, middl. Upland 16¾ cs. Petroleum, Standard white 13¼ cs. Weizenmehl, extra State D. 7,10. Rother Frühjahrsweizen D. 1,69. Baumwoll-Zufuhr in sämmtlichen Häfen der Union 26 000 Ballen, Baumwoll-Vorrath 765,000 Ballen.

St. Petersburg, 14. Jan. Bei der heutigen Prämienziehung der russischen Prämienanleihe von 1864 fielen: 200 000 Rubel auf Nr. 29 Serie 1643, 75,000 R. auf Nr. 24 Serie 2440. 40,000 R. auf Nr. 6 Serie 6257, 25,000 R. auf Nr. 23 S. 3491, je 10,000 Rubel auf Nr. 24 Ser. 10575, Nr. 27 Ser. 3425 und Nr. 38 Ser. 742, je 8000 Rubel auf Nr. 11 Ser. 16207, Nr. 28 Ser. 8457, Nr. 2 Ser. 5361. Nr. 34 Ser. 6556 und Nr. 24 Ser. 17287, je 5000 Rubel auf Nr. 28 Ser. 3652, Nr. 32 Ser. 6355, Nr. 43 Serie 18086, Nr. 25 Ser. 19289, Nr. 39 Ser. 11194, Nr. 24 Ser. 2638, Nr. 48 Ser. 13084 und Nr. 3 Ser. 6924.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

14. Jan.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	754 9mm	+4,2	0.91	SW.	bedeckt	Regen.
Mtgs. 2 „	754.8mm	+6.8	0.81	„	„	Sturm.
Nachts 9 „	755.8mm	+6,8	0.74	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.330. Nr. 17,062. Ueberlingen. Der Großh. Domänenfiskus besitzt auf der Gemarkung Meersburg nachbenannte Liegenschaften:

A. Gebäude.

1) Domänenverwaltungs-Gebäude, zwischen Straße, Stadtplatz und Spitalverwalter Waldschütz, mit 65—70 Rth. = 5,85—6,30 Ar Baustätte und Hofraum.
2) Wohnung bei der Reitschule, ehemals Roll'sches Haus, zwischen Reitschule, Gärtchen und Wohnhaus über dem Bogen, mit 12 Ruthen = 1,08 Ar Hofraum.
3) Wohnung über dem Bogen, zunächst dem Domänenverwaltungs-Gebäude, zwischen Hofstallgebäude, Rollschem Haus und Straße, mit 8 Ruthen = 0,72 Ar Hofraum.
4) Küfereigebäude, zwischen Graben, Gärtchen, dem Hofrath Roll'schen Haus, der Wohnung über dem Bogen, dem Domänenverwaltungs-Gebäude, mehreren Privaten und der Taubstummen-Anstalt, mit 8,50 Ar Baustelle und Hofraum (Küfereiplatz).
5) Ehemalige Reitschule, jetzt Kelterhaus, zwischen Amtsgerichts-Gebäude, Rebberg Rieschen, Roll'schem Haus und Straße (Areal sub O.Z. 7).
6) Ehemaliges Zeughaus, in der Mitte der Hofstallungen, zwischen diesen, der Straße und Hofgarten (Areal sub O.Z. 2).
7) Ehemalige Hofstallungen, die Mitte derselben ist das Zeughaus, zwischen Amtsgerichts-Gebäude, Hofgarten, Wohnung über dem Bogen und Straße, mit 199 Ruthen = 17,10 Ar Hofraum.
8) Unterer Seminarkeller, unter dem kathol. Schullehrerseminar-Gebäude gegen den Rebberg Rieschen, mit 130 Ruthen = 11,70 Ar Hofraum.
9) Keller unter dem Hofmarschallamts-Gebäude, jetzt Wohnung des Spitalverwalters Waldschütz, mit 11—12 Ruthen = 99-108 Meter Baustelle.
10) Gefängniß und
11) Wohnung des Gefangenwärters, beide in der früheren Hofküche, zwischen dem Taubstummenanstalts-Gebäude und Garten, Felsenabhang und Hof der frühern Hofküche.
12) Die ehemalige Hofmetzig und die frühere Brennküche mit dahinter liegendem Hofraum, zwischen diesem Hofraum, Graben und Küfereigebäude.

B. Grundstücke.

Ordn.-Zahl.	Benennung des Grundstücks, Gewann rc. nach der Rechnung.	nach dem Urbarium.	Urbarium Nr.	Seite.	Kultur-Art.	Flächengehalt. Nach dem Urbarium. (400 Ruthen = 1 Jauchert). Jch.	Vlg.	Rth.	Bisheriges neu-bad. Maß. M.	R.	F.	Neues Maß (Reichsm.) H.	Ar	M.	Begrenzung des Grundstücks.	Bemerkungen.
1	Beim ehemaligen Amtsgerichtsgebäude		—	—	Garten	—	—	—	—	15	—	—	01	35	zwischen Amtsgerichtsgebäude, Hofgarten und Straße	früher Hofraithe.
2	Hofgarten		—	—	do.	—	—	—	—	227	94	—	20	51	zwischen den Hofstallungen und Straße	Hausgarten.
3	Schweingrubgarten	Im Frikinger je	11 a b	6	do.	—	—	16	—	35	—	—	03	15	zwischen Mühlbach, J. Frey, Sändelegarten und F. X. Stehle	
								16	—	—	—	—	—	—		
4	Sändelegarten	Im Sändele	11c	7	do.	—	—	62	—	66	—	—	05	94	zwischen Schwanengrubgarten, E. Marschall und Mühlbach	
5	Beim Küfereigebäude		—	—	do.	—	—	—	—	10	—	—	—	90	zwischen Küfereigebäude, Felsenabhang beim Rieschen und Graben	do.
6	Beim Roll'schen Haus		—	—	do.	—	—	—	—	38	—	—	03	42	zwischen Rollschem Haus, Straße und Stützmauer	do.
7	Im Ramsbach	Wiese im untern Schoppne	138	133	Acker	2	3	84	2	310	—	—	99	90	einers. Schiffwirth Kugel Wwe., anders. A. Knecht	
8	Klostergarten	Im Hindesperg	9b	263	do.	—	2	39	—	220	—	—	19	80	einers. J. Gutmann, anders. Freiherr v. Laßberg	
9	Apothekergarten	Schutzrain	178	254	do.	—	—	—	—	86	—	—	07	74	einerseits Weiher, anders. Aerar	O.Z. 9 u. 16 bilden 1 Stück, Urb. Nr. 178 mit beiläufig 789 Ruth. nach Beschrieb vom 22. 4. 1841.
10	Im Mocken	Im untern Mocken	6	332	do.	2	2	23	2	179	—	—	88	11	einers. J. Hibschenberger, anders. M. Bustor	
11	Im Schutzrain	Am Schutzrain	179	254	do.	9	3	41	9	314	—	3	52	26	zwischen B. Rietsche und Aerar	Nach dem Güterbeschrieb vom 22. April 1841 einschl. der Reben O.Z. 24 = 5746 Rth.
	Oedungen	do.		255	do.	2	—	57	—	40	70	—	03	66		
12	Im Mocken	Im Hinterberg	7	333	Wiese	2	1	77	1	328	—	—	65	52	einers. Straße, anders. Wwe. Stadelhofer	
13	Im Klingelacker	Küngle	11	264	do.	—	—	63	—	67	—	—	06	03	einers. J. Gutemann, anders. J. Löhle	
14	Im Winterthal	Im Winterthal, Rest	56c	162	do.	—	1	61	-	186	—	—	16	74	einers. Wwe. Kohler, anders. Pfarrfondgarten	
15	Im Ergeten	In der Ergeten	30a	182	do.	—	2	17		208	—	—	18	72	einers. J. Vogel, anders. J. Neßler	
16	Im Einfang	Schutzrain	178	254	do.	—	—		1	167	—	—	51	03	einers. Aerar, anders. Feldweg	
17	Lichtenwiese	Lichtenwiese	220	482	do.	24	—	18	43	52	—	15	53	68	einers. E. Keller, anders. Stadtwald	vergl. O.Z. 9.
			221			14	—	49								
18	Unterergetenweiher	Untere Ergetenweiher	68	525	do.	1	2	98	1	386	—	—	70	74	einers. N. Wild, anders. Müllergraben	
19	Im Bengel	Im Bengel	150	55	Reben	2	2	02	2	172	50	—	88	38	zwischen Spital und Gemeindegut	
	Oedungen									18	50	—	—	81		
20	Im Hinterkirch	Im Hinterkirch	1 u. 7	143	do.	4	3	84	4	395	—	1	79	55	zwischen Standesherrschaft Salem (Thorherrenhalde), Kugelwehrhalde, Stadtgraben und Bauweg	
	Oedungen								—	103	—	—	09	27		
21	Im Martinsberg	Im Brandholz, Reben Wieswachs	176	64	do.	4	1	09	3	271	—	1	32	39	zwischen J. Pfeifer und Graben	
	Oedungen					—	2	09	—	314	—		28	26		
22	Im Rieschen	Im Rieschen	100	33	do.	—	1	98	2	386	-	1	06	74	zwischen Seeweg, Seminargebäude, Reitschule, B. Stadelhofer und J. Vogel	
	Oedungen		101	34		—	3	36	-	—	—	—	—	—		
			102	34		1	2	73		68	—	1	06	12		
23	Im Röschle	Im Reischle, Reben Wieswachs	12	89	do.	2	—	53	1	374	—	—	69	66	zwischen Wolfegg'schem Gut und Pfarrfond	
	Oedungen							51	—	36	—	—	03	24		
24	Im Schutzrain	Schutzrain	178	254	do.	—	—	—	4	272	-	1	68	48	zwischen Aerar, N. Wild und A. Degen	vergl. O.Z. 11.
	Oedungen	do.	179	255					—	190	—	—	17	10		
25	Im Steinhäusler oder Lehrenberg	Vor dem obern Thor, auch Steinhäusler genannt	119a	197	do.	1	1	78	3	—	-	1	08	—	zwischen J. Keller und Weg	
	Oedungen		119b			1	3	—	-	82	—	—	07	38		
26	In der Vogtshalde	Im Gruenwell, oder Vogtshalden	1d	191	do.	2	3	86	2	215	—	—	91	35	zwischen Schiffwirth Kugel und B. Löhle	
	Oedungen			(532)					—	42	42	—	03	82		
27	Im Lichtengehau	Wald im Thal	1		Wald	3	—	—	99	119	—	35	74	71	zwischen Spital- und Stadtwald und verschiedenen Privaten	davon sind 3 Jauchert eingetragen.
		Teufelshölzle (Glaserhauslewäldle)	2	501		9	2	74								
		Ebnete (Kogenwäldle)	3			25	2	80								
		Im Lichtengehau	4			66	2	40								
		Untere Riedergeten	5b	502		—	2	68								

Mangels der Erwerbsurkunden verweigert der Gemeinderath Meersburg die Gewähr des Eigenthums.

Auf Antrag der Großh. Domänenverwaltung Meersburg werden deßhalb alle Diejenigen, welche an obige Liegenschaften — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Aufforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Ueberlingen, den 15. Dezember 1873.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg